
TOP 31:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

Drucksache: 62/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der unentgeltliche Zugang zu öffentlich finanzierten Daten von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung für Bürgerinnen und Bürger optimiert werden. Dabei orientiert sich das Vorhaben an dem international anerkannten Open-Data-Prinzip (Open-Data-Charta), um dem Anspruch der Bundesregierung auf eine Vorreiterrolle Deutschlands gerecht zu werden.

Im Einzelnen ist vorgesehen, in einem neu in das E-Government-Gesetz einzufügenden § 12a folgende Regelungen zu treffen:

- die Verpflichtung der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung, Daten zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze zur Weiterverwendung für jedermann verfügbar zu machen; dabei soll die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0 beachtet werden;
- die Verpflichtung der zuvor genannten Behörden, die Daten unverzüglich nach der Erhebung bereitzustellen, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund dieser Verpflichtung wird die Behörde von der Pflicht befreit, die Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen;
- die bereitzustellenden Daten sollen in strukturierten Sammlungen vorliegen und in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- um höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten, sollen die Daten nach der Erhebung grundsätzlich keinerlei Bearbeitung erfahren haben – ausgenommen soll dabei eine Bearbeitung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen sein, ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre;

- von der Bereitstellung ausgenommen sollen solche Daten sein, die für Forschungszwecke erhoben wurden und werden oder wenn ein ausdrücklich geregelter Hinderungsgrund vorliegt (zum Beispiel: Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse);
- die Verpflichtung der Bundesregierung eine zentrale Beratungsstelle für Fragen der Einführung von Open Data einzurichten;
- die Einführung einer regelmäßigen Berichtspflicht (alle zwei Jahre) an den Deutschen Bundestag über den Stand der Bereitstellung offener Daten.

Eine Evaluierung soll spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen: Die Initiative der Bundesregierung soll grundsätzlich begrüßt werden. Die Bundesregierung soll jedoch auch aufgefordert werden, den entstehenden Aufwand nicht nur seitens der unmittelbaren Bundesverwaltung zu kompensieren, sondern auch die erhöhten Aufwände seitens der Bund-Länder-Anwendung Gov-Data zu berücksichtigen. Des Weiteren soll um Klarstellung gebeten werden, dass eine Veröffentlichung von Daten im Sinne des § 12a EGovG-E, die von den Ländern im Auftrag des Bundes erhoben worden sind und dem Bund zum Beispiel zu Controllingzwecken zur Verfügung gestellt werden, nur mit Zustimmung der betroffenen Länder zulässig ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 62/1/17 verwiesen.